

Spielsaison 2019/20

Geschäftsverteilungsplan für das Bezirksjugendsportgericht V (BJSG V) gem. § 22 Abs. 6 RuVO/WDFV

Das Bezirksjugendsportgericht V besteht aus 7 Mitgliedern

Zusammensetzung des BJSG V:

Vorsitzender:	Wolfgang Koschei (K12 Gelsenkirchen)	(1)
Stellvertretender Vorsitzender:	Uli Sprick (K 27 Recklinghausen)	(2)
5 Beisitzer:	Ingo Michels (K 06 Bochum)	(3)
	Günter Enning (K 11 Dortmund)	(4)
	Christian Eckle (K 11 Dortmund)	(5)
	Andreas Pauly (K13 Hagen)	(6)
	Wolfgang Baumann (K 15 Herne)	(7)

Zuständigkeitsbereich:

- A-Juniorenbezirksliga Staffel 5
- B-Juniorenbezirksliga Staffel 5
- C-Juniorenbezirksliga Staffel 5
- D-Junioren Gruppe 5
- B-Juniorinnenbezirksliga Staffel 3
- Aufstiegsrunden (Aufbauklassen)
- Berufungen aus den Kreisen: Bochum 6, Dortmund 11, Gelsenkirchen 12, Hagen 13, Herne 15, Recklinghausen 27
- Als neutrale Kammer zugewiesene Verfahren

Zur Vereinfachung sind gem. § 22 Abs. 6 RuVO/WDFV alle Verfahren dem Vorsitzenden (1) zuzuleiten der dann die weitere Verteilung auf das Einzelrichterverfahren vornimmt. Für die einzelnen Spiele ist der unten aufgeführte Einzelrichter zuständig. Alle Eingaben sind grundsätzlich an diesen zu richten. Bei Verhinderung oder Befangenheit treten an seine Stelle die in Klammern gesetzten Beisitzer in der genannten Reihenfolge.

Einzelrichterverfahren

Bereich	Zuständig	erster Vertreter	zweiter Vertreter
A-Juniorenbezirksliga Staffel 5	Vorsitzender (1)	Beisitzer (2)	Beisitzer (7)
B-Juniorenbezirksliga Staffel 5	1	7	2
C-Juniorenbezirksliga Staffel 5	1	2	7
D-Junioren Gruppe 5	2	7	1
B-Juniorinnenbezirksliga Staffel 3	2	1	7
Aufstiegsrunden (Aufbauklassen)	1	2	7
Berufungen aus den Kreisen: Bochum 6, Dortmund 11, Gelsenkirchen 12, Hagen 13, Herne14, Recklinghausen 27	1	2	7
Als neutrale Kammer zugewiesene Verfahren	1	2	7

Wegen der möglichen Schwierigkeit der Fälle ist in Berufungsverfahren grundsätzlich mündliches Verfahren vorgesehen. Wird im Einzelrichterverfahren entschieden, dann gilt: siehe Tabelle

Mündliche Verhandlung

Zu dem Vorsitzenden und dem zuständigen Einzelrichter kommt die erste Ersatzperson hinzu; bei deren Ausfall rückt die zweite Ersatzperson nach. Bei Ausfall des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der gewählte stellvertretende Vorsitzende. Danach fehlende Beisitzer werden in der Reihenfolge 3 bis 7 der Mitglieder des Sportgerichts ergänzt.

Fällt der Vorsitzende und sein Stv. Vorsitzender aus irgendeinem Grund aus, so übernimmt das dienstälteste Mitglied des Rechtsorgans (Beisitzer 7) des Bezirksjugendsportgerichts V (BJSG V) den Vorsitz.

Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des BJSG V

Von Verfahren sind diejenigen BJSG V-Mitglieder ausgeschlossen, deren Vereine am Verfahren unmittelbar beteiligt sind. Gleiches gilt, wenn der Verein, in dem ein Mitglied des BJSG V Vereinsmitglied ist, mittelbar einen Vorteil aus einer ergehenden Entscheidung erlangt.

Für den Fall, dass ein Befangenheitsantrag gegen ein Mitglied des BJSG V gestellt wird, treffen der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Entscheidung ob dem Antrag entsprochen oder der Antrag verworfen wird. Wird der Antrag gegen den Vorsitzenden gestellt, so treffen der Stellvertreter und einer der Beisitzer die Entscheidung. Beim Antrag gegen den Stellvertreter, treffen der Vorsitzende mit einem der Beisitzer die Entscheidung über diesen Antrag.